

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1838.

N^o 12.) Verordnung,

die bei den Gerichtsstellen in Folge der Verordnung vom 2ten November 1837 außer Gebrauch kommenden Verpflichtungsformulare betreffend;

vom 8ten Januar 1838.

In der Verordnung vom 2ten November 1837, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend, ist § 4 für die Fälle, wenn Jemand zu einer öffentlichen Verwaltung und Verrichtung, die als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 7ten März 1835 nicht zu betrachten ist, in Pflicht genommen wird, der besondern Entschliessung des betreffenden Ministerium vorbehalten worden, zu bestimmen, inwiefern wegen derjenigen Functionen, rücksichtlich welcher, nach vorhandenen ausdrücklichen Vorschriften zeither eigene Verpflichtungsformulare anzuwenden waren, von diesen Formularen noch ferner Gebrauch zu machen sei.

Nachdem nun, was die

a) durch das Rescript vom 27sten September 1798 (Cod. Aug. Cont. II, P. I, p. 526) unter C und D für die Amts-, Land- und Amtsdorfrichter, auch Amts-, Land- und Amtsdorffschöppen,

b) durch das Generale vom 1sten März 1806 (Cod. Aug. Cont. III, P. I, p. 219) unter A und B für die bei den Patrimonialgerichten als Dorfrichter und Dorffschöppen angestellt werdenden Personen, und

c) durch die Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissa vom 9ten Juli 1821 (Gesetzsammlung 1821 S. 79) unter A, B, C und D für die Justizdirectoren, Actuarien, auch Land- und Dorfrichter oder Schöppen im Landkreise der Oberlausitz vorgeschriebenen Eidesformeln angeht, das Justizministerium beschloffen hat, daß diese Formulare nunmehr weiter nicht zur Anwendung kommen sollen, vielmehr die Verpflichtungen der

zu den gedachten Functionen anzustellenden Personen künftig ebenfalls nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2ten November 1837, §§ 4 und 6, erfolgen mögen, wobei übrigens die Anzustellenden wegen ihrer speciellen Dienstobliegenheiten, namentlich der in den früheren Vorhaltungen bezeichneten, mit besonderer Instruction zu versehen sind; so wird dies zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 8ten Januar 1838.

Ministerium der Justiz.
von Koerneris.

Hausmann.

N^o 13.) Verordnung,

die Anwendung der Bestimmung Nr. 14, Cap. I, Tit. I der Verordnung
vom 12ten September 1812 betreffend;

vom 8ten Januar 1838.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß einige Gerichtsbehörden die in der Verordnung vom 12ten September 1812, Cap. I, Tit. I bei Nr. 14 enthaltene Bestimmung, welche für die Auffuchung alter und abgethaner Acten, wenn die Partheien darum ansuchen, oder der Richter zum Behuf des zu haltenden Verhörstermins es für nöthig erachtet, eine Gebühr von — = 4 gr. — zu liquidiren gestattet, auf die Criminal- und Denunciationsfachen mit angewendet haben, sowie daß zum Theil diese Gebühr nicht blos für das Auffuchen überhaupt, sondern für jedes einzelne dabei betroffene Actenstück gefordert worden.

Da jedoch die erwähnte Bestimmung in dem IIten Titel der Verordnung nicht wiederholt worden, auch aus deren Fassung deutlich erhellt, daß die daselbst festgesetzte Gebühr nur einfach zu liquidiren sei, indem sonst, wenn sie für jedes mit aufgefundenen oder aufgesuchte besondere Actenstück stattfinden sollte, dies um so mehr auszudrücken gewesen wäre, als die Separation der Acten in einzelne Protocolle, Hefte und Bände gewöhnlich von sehr zufälligen Umständen abhängt und die Bemühung bei Auffuchungen in den Actenreposituren der Gerichtsstellen keineswegs nach der Zahl der Actenstücke so schlechterdings zu bemessen ist; so findet das Justizministerium hiermit ausdrücklich bekannt zu machen sich veranlaßt, daß jener Ansatz in Criminal- und Denunciationsfachen nicht pas-